

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und Einrichtung der internen Meldestelle beim Marienverein Würzburg e.V.

1. Vorbemerkung

- a) Am 02.07.2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten. Private Dienstgeber, wie der Marienverein Würzburg e.V., mit in der Regel zwischen 50 und 249 Beschäftigten haben für dessen Umsetzung ab dem 01.12.2023 interne Meldestellen zu schaffen sowie die sonstigen Anforderungen des HinSchG umzusetzen, insbesondere ein Hinweisgeberschutzkonzept einzuführen.
- b) Die Person, die die Aufgaben der internen Meldestelle wahrnimmt, wird nachfolgend als „Beauftragter“ bezeichnet.
- c) Die Mitarbeiter sollen dazu ermutigt werden, über rechtswidrige Zustände oder drohende Schäden Mitteilung zu machen, ohne dabei befürchten zu müssen, dass ihnen Sanktionen oder Benachteiligungen irgendeiner Art drohen. Dafür ist es erforderlich, dass das Hinweisgebersystem Vertrauen der Mitarbeiter genießt, Unabhängigkeit wahrt, dem Hinweisgeber Schutz zusichert, aber auch diejenigen durch ein an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichtetes Verfahren schützt, auf die sich ein Hinweis im konkreten Fall bezieht.
- d) Meldungen über internes rechtswidriges Verhalten sollen niedrigschwellig, vertraulich und anonym möglich sein. Nur so ist es möglich, Schaden vom Unternehmen frühzeitig abzuwenden und eine transparente Fehlerkultur im Unternehmen zu pflegen.
- e) Ziel ist es, Informationswege einzurichten, die geeignet sind, von internen Rechtsverletzungen schnellstmöglich Kenntnis zu erlangen, um diese so schnell wie möglich abzustellen und weitere unmittelbare und mittelbare Schäden zu verhindern.

2. Geltungsbereich

- a) Dieses Hinweisgeberschutzkonzept gilt für alle im Marienverein Würzburg e.V. angestellten sowie gestellten Mitarbeiter und richtet sich auch an alle sonstigen Personen, die innerhalb der Strukturen des Marienvereins tätig sind, tätig werden wollen oder bereits tätig waren.
- b) Damit sind alle Personen oder Mitarbeiter aufgefordert, Informationen zu Rechtsverstößen, die sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder auch im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt haben, zu melden.
- c) Bei Gefahr für Leib oder Leben von Personen hat jeder Mitarbeiter die Pflicht, diese zu melden oder offenzulegen; unberührt bleibt die Pflicht zur Hilfeleistung nach allgemeinem Recht.

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und Einrichtung der internen Meldestelle beim Marienverein Würzburg e.V.

d) Das Gleiche gilt, falls Mitarbeiter den begründeten Verdacht einer wesentlichen Rechtsverletzung oder eines erheblichen Fehlverhaltens haben. Dabei ist nicht entscheidend, ob die wesentliche Rechtsverletzung oder das erhebliche Fehlverhalten im Arbeitsbereich des Hinweisgebers oder außerhalb dessen auftreten.

e) Ein Hinweis muss nicht erteilt werden, wenn der Hinweisgeber sich durch den Hinweis selbst beichtigen müsste.

3. Begriffsbestimmungen

a) Rechtsverletzungen im Sinne des Hinweisgeberschutzkonzeptes sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die Verstöße gegen Gesetze (Strafgesetzbuch mit Nebenstrafrecht), Rechtsverordnungen, Tarifvertrag (AVR), Dienstvereinbarungen darstellen oder eine sonstige erhebliche Pflichtverletzung bilden.

Wesentliche Rechtsverletzungen sind Rechtsverletzungen, die geeignet sind,

- die ordnungsgemäßen betrieblichen Abläufe deutlich zu beeinträchtigen, oder
- eine Strafbarkeit des dafür verantwortlichen Mitarbeiters zur Folge haben könnte oder
- erhebliche Schäden für den Dienstgeber nach sich zu ziehen oder
- erhebliche Gefahren für die Reputation des Dienstgebers nach sich ziehen.

b) Ein erhebliches Fehlverhalten ist ein Verhalten, das, ohne eine Rechtsverletzung im Sinne dieses Konzeptes zu sein, geeignet ist, einen erheblichen Schaden zulasten des Dienstgebers oder seiner Mitarbeiter zu verursachen

c) Unerheblich für das Vorliegen einer wesentlichen Rechtsverletzung oder eines erheblichen Fehlverhaltens ist zunächst, wer der Veranlasser/Verursacher einer solchen Rechtsverletzung bzw. eines Fehlverhaltens ist. Dies kann jede unternehmensangehörige oder dritte Person sein, sofern die sonstigen Voraussetzungen einer wesentlichen Rechtsverletzung/eines erheblichen Fehlverhaltens gegeben sind.

d) Hinweisgeber oder Whistleblower ist jede Person, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit gegenüber den hierfür vorgesehenen Stellen gemäß dieser Dienstvereinbarung oder gegenüber Dritten (Behörden, Medien, Öffentlichkeit) Angaben über Rechtsverletzungen oder Fehlverhalten meldet oder offenlegt.

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und Einrichtung der internen Meldestelle beim Marienverein Würzburg e.V.

- e) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Rechtsverletzungen an die in diesem Konzept genannten Stellen. Keine Meldungen sind vorsätzlich unwahre Informationen.
- f) „Offenlegen“ bezeichnet die Weiterleitung von Informationen über interne Rechtsverletzungen an die Öffentlichkeit.
- g) Informationen über Rechtsverletzungen sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzungen, die beim Dienstgeber bereits begangen wurden oder erfolgen können sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.
- h) Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann. Dies umfasst insbesondere, aber nicht nur, disziplinarische Maßnahmen, Abmahnungen und Kündigungen.

4. Schutz des Hinweisgebers

- a) Der Dienstgeber stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person gewahrt bleibt. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Eine Offenlegung der Identität des Hinweisgebers gegenüber anderen als dem Beauftragten ist zulässig, wenn dessen Einwilligung vorliegt oder wenn die Offenlegung eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder bei Gerichtsverfahren darstellt. Dies gilt auch für den Auskunftsanspruch der in dem Hinweis belasteten Personen.
- b) Erstattet ein Mitarbeiter eine Meldung über Rechtsverletzungen, so darf dieser Mitarbeiter wegen des Hinweises keine Repressalien erleiden. Auch der Versuch und die Androhung von Repressalien sind unzulässig.
- c) Auch soweit sich ein Hinweis als unberechtigt erweist, darf der Hinweis für den redlichen Hinweisgeber keine nachteiligen Folgen, insbesondere für seine arbeitsvertragliche Stellung oder sein berufliches Fortkommen haben.
- d) Die Anwendung von Repressalien bzw. Nachteilen durch Kollegen gegenüber dem Hinweisgeber stellt eine schwere Pflichtverletzung des Dienstverhältnisses dar, die gegenüber dem Kollegen im Regelfall mit einer fristlosen Kündigung zu ahnden sein wird.
- e) Die Geschäftsführung und die Mitarbeitervertretung unterstützen Hinweisgeber und sorgen für einen sachlichen und fairen Umgang mit ihnen. Dieser besondere Schutz vor Repressalien greift

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und Einrichtung der internen Meldestelle beim Marienverein Würzburg e.V.

nicht, wenn der Hinweisgeber vorsätzlich unwahre oder unzutreffende Rechtsverletzungen meldet oder offenlegt.

f) Trifft der Dienstgeber gegenüber einem Hinweisgeber belastende arbeitsrechtliche Einzelmaßnahmen (z. B. Versetzung, Abmahnung oder Kündigung) in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu einem Hinweis, so wird widerleglich vermutet, dass die arbeitsrechtlichen Einzelmaßnahmen kausal auf dem gegebenen Hinweis beruhen.

5. Grundsätze des Hinweisverfahrens; Meldewege und Anonymität

a) Für die Mitarbeiter bestehen interne und externe Meldewege. Der Mitarbeiter hat grundsätzlich die Wahl, ob er sich an die interne oder externe Meldestelle wendet.

b) Das Hinweisgebersystem ist so gestaltet, dass Hinweise anonym abgegeben werden können. Hinweise sollen möglichst nicht anonym abgegeben werden, um eine effektive Verfolgung des Hinweises zu gewährleisten. Dennoch steht es im alleinigen Ermessen des Hinweisgebers, ob er anonym bleiben will.

c) Ein Hinweis sollte nach Möglichkeit zunächst gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten mündlich, schriftlich oder in beiden Formen erfolgen. Diese interne Meldung ist freiwillig.

Der Vorgesetzte hat den Hinweis zu dokumentieren. Betrifft der Hinweis den Arbeitsbereich des Vorgesetzten und hält er den Hinweis für berechtigt, hat er Abhilfe zu schaffen. Betrifft der Hinweis nicht den Arbeitsbereich des Vorgesetzten, hat er den Hinweis an die Geschäftsleitung oder den Beauftragten für die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (interne Meldestelle) weiterzuleiten.

d) Sämtliche Dokumentationen sind drei Jahre nach Abschluss des Hinweisverfahrens zu löschen. Hiervon kann abgewichen werden, soweit im begründeten Einzelfall ein berechtigtes Interesse besteht.

6. Interne Meldestelle (Beauftragter)

a) Im Marienverein ist eine interne Meldestelle eingerichtet. Es wird hierzu ein Beauftragter ernannt. Dieser Beauftragte handelt objektiv, neutral und weisungsfrei. Er verfügt über die entsprechende Fachkunde, betreibt die Meldekanäle, führt das Verfahren und ergreift Folgemaßnahmen.

b) Der Beauftragte ist verpflichtet, auch anonymen Hinweisen in geeigneter Form und hinreichender Intensität nachzugehen.

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und Einrichtung der internen Meldestelle beim Marienverein Würzburg e.V.

c) Meldungen sind in mündlicher oder schriftlicher Form möglich:

- Der Beauftragte ist persönlich unter einer separaten Handynummer zu erreichen.
- Die E-Mail-Adresse lautet: meldestelle.marienverein@gmx.net

d) Auf die E-Mail-Adresse hat nur der Beauftragte Zugriff. Die E-Mail-Adresse wird durch den Beauftragten eingerichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beauftragte nicht ständig erreichbar sein kann und Gesprächstermine im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes ausdrücklich zu vereinbaren sind.

e) Der Dienstgeber veröffentlicht auf der Homepage den Namen des Beauftragten, insbesondere die separate Telefonnummer und die entsprechende E-Mail-Adresse sowie die weiteren Hinweismöglichkeiten des Beauftragten.

f) Der Eingang einer Meldung wird dem Hinweisgeber spätestens nach 7 Tagen bestätigt.

g) Gehen beim Beauftragten Informationen über Rechtsverletzungen nach dem HinSchG ein, so sollen diese innerhalb eines Monats, spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Eingang abgeschlossen geprüft und bewertet sein. Die Prüfung umfasst die Rücksprache mit dem Hinweisgeber sowie weitere innerbetriebliche Ermittlungsmaßnahmen. Die Beteiligung daran ist für jeden Mitarbeiter freiwillig.

h) Innerhalb von spätestens 3 Monaten ist der Hinweisgeber über die ergriffenen oder geplanten Folgemaßnahmen zu informieren, sofern dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung sowie die getroffenen Meldungen sind zu begründen.

i) Der Prozess der Prüfung und Bewertung ebenso wie der Inhalt der Rückmeldung an den Hinweisgeber ist zu dokumentieren.

j) Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

- weitere Untersuchungen durchführen,
- den Hinweisgeber an andere zuständige Stellen verweisen,
- die Ermittlungshandlungen aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen einstellen,

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und Einrichtung der internen Meldestelle beim Marienverein Würzburg e.V.

- den Dienstgeber zu weiteren Ermittlungs- und Abhilfemaßnahmen auffordern sowie
- die zuständigen Behörden für die Vornahme weiterer Ermittlungshandlungen einschalten.

k) Leitet der Beauftragte die Identität des Hinweisgebers an eine Behörde (z. B. Strafverfolgungsbehörde, Verwaltungsbehörde oder Gericht) weiter, so hat sie den Hinweisgeber hierüber vorab zu informieren und diese Weitergabe zu begründen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Datenweitergabe rechtmäßig und im Rahmen dieser Dienstvereinbarung zulässig ist und hierdurch die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

7. Externe Meldestellen

a) Hinweise sollen zunächst möglichst intern abgegeben werden.

Externe Meldestellen können immer dann unmittelbar kontaktiert werden, wenn

- dies aus Sicht des Hinweisgebers erforderlich ist, z. B. weil eine interne Abhilfe von vornherein als aussichtslos erscheint oder
- einer internen Meldung nicht in angemessener Weise abgeholfen wurde, oder
- dem Hinweisgeber innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Meldung keine hinreichend begründete Rückmeldung über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen gegeben wurde.
- Als externe Meldestellen kommt die Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz unter www.bundesjustizamt.de – Hinweisgeberstelle in Frage.

b) Hinweisgeber sind frei darin, sich immer dann unmittelbar an externe Meldestellen zu wenden, wenn sie Repressalien befürchten.

8. Offenlegen von internen Rechtsverletzungen

a) Die Offenlegung von Informationen gegenüber der Öffentlichkeit (siehe 3.f) durch den Hinweisgeber ist eine besondere Maßnahme und unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

b) Hinweisgeber dürfen Informationen über interne Rechtsverletzungen nur offenlegen, wenn sie sich zuvor an eine externe Meldestelle gewandt haben und diese entweder keine fristgemäße Rückmeldung gegeben hat oder sich diese als offensichtlich ungeeignet erwiesen hat.

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und Einrichtung der internen Meldestelle beim Marienverein Würzburg e.V.

c) Eine Offenlegung ist auch ohne vorherige Meldung an die externe Stelle zulässig, wenn der Hinweisgeber hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass

- der Verstoß zu einer unmittelbaren oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses führt, weil ein Notfall, die Gefahr irreversibler Schäden oder vergleichbarer Umstand vorliegt oder
- der Hinweisgeber befürchtet, er werde im Fall einer externen Meldung entweder Repressalien erleiden oder
- es könnten Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden, Absprachen zwischen der zuständigen externen Meldestelle und dem Urheber des Verstoßes bestehen oder aufgrund sonstiger besonderer Umstände die Aussichten gering sein, dass die externe Meldestelle wirksame Folgemaßnahmen einleiten wird.

d) In jedem Fall sollte der Versuch unternommen worden sein, zuvor über die interne Meldestelle Abhilfe zu erwirken.

9. Inkrafttreten

Das Hinweisgeberschutzkonzept wird zum 01.07.2024 wirksam.

Würzburg, 27.06.2024



.....
Diakon Rémi Rausch
(1.Vorsitzender Marienverein Würzburg e.V.)